

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Leopoldstr. 15 32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 33 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Zeughausstr. 2-10 50667 Köln

Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Domplatz 1-3 48143 Münster

nachrichtlich an

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter EG-Zahlstelle Postfach 19 69 53009 Bonn 18.02.2019 Seite 1 von 7

Aktenzeichen II-6-2090.04.09.05.05 bei Antwort bitte angeben

ORR Niermann

Telefon: 0211 4566-288
Telefax: 0211 4566-456
jens.niermann@mulnv.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 poststelle@mulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



Seite 2 von 7

LEADER-Förderung in Nordrhein-Westfalen (2014-2020)

Plausibilisierung von Kostenpositionen im Rahmen der Antragstellung

Erlass des MULNV vom 20.06.18, Az: II-6-2090.04.09.05.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 20.06.2018 sind Ihnen die aktuell gültigen Regelungen zur Durchführung der Kostenplausibilisierung von LEADER-Fördermaßnahmen bekannt gegeben worden.

Im Zuge der Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung bei der Abwicklung von LEADER-Förderprojekten wird ab sofort die untere Wertgrenze für die Einholung von 2 Vergleichsangeboten (vgl. nachstehende Ausführungen zu Ziffer 2) von 500,- € auf 1.000,- € angehoben.

Der Erlass vom 20.06.2018 wird daher aufgehoben und für die Zukunft durch die nachstehenden Regelungen ersetzt:

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 e) der VO (EU) Nr. 809/2014 (Durchführungsverordnung) sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungskontrolle der Projektanträge die geltend gemachten Kosten auf Ihre Plausibilität zu überprüfen.

Diese Überprüfung der Kostenplausibilität kann grundsätzlich auf drei verschiedene Arten alternativ durchgeführt werden:

- 1. Vergleich mit Referenzkosten,
- 2. Vergleich verschiedener Angebote,
- 3. Testierung der Kostenplausibilität durch einen Bewertungsausschuss.

Dabei bitte ich für den Maßnahmenbereich LEADER um Beachtung folgender Hinweise:

Zu 1. Vergleich mit Referenzkosten

Die Plausibilisierung von Kostenpositionen eines Förderantrages kann u.a. anhand von branchenüblichen bzw. allgemein anerkannten Refe-



renzkosten vorgenommen worden. In der Regel sind die veranschlagten Positionen dabei mit Referenzwerten für vergleichbare Leistungen abzugleichen.

Seite 3 von 7

Bei gleichförmigen Fördergegenständen kann die Bewilligungsbehörde auch auf ihr zugängliche Referenzwerte aus anderen Förder- bzw. sonstigen Verwaltungsverfahren zurückgreifen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen des Antragsprüfvermerks zu dokumentieren.

Die vorgenannte Art der Kostenplausibilisierung kommt u.a. für Maßnahmen in Betracht, die aufgrund der HOAI plausibilisiert werden können. Darüber hinaus kommt sie neben anderen möglichen Anwendungsfällen für Baukosten in Betracht, sofern eine Kostenermittlung nach DIN 276 vorliegt und eine Plausibilisierung über branchenübliche und aktuelle Richtwerte für Bausummen und -massen (z. B. BKI) möglich ist.

Zu 2. Vergleich verschiedener Angebote:

Die Plausibilität der veranschlagten Kosten kann auch im Rahmen eines direkten Preisvergleichs verschiedener Anbieter durchgeführt werden. Hierzu sind als Anlage zum Zuwendungsantrag (abhängig von der Höhe der veranschlagten Kosten für die jeweilige Kostenpositionen) mehrere Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen:

- ab 1.000,- Euro: Vorlage von zwei Plausibilisierungsunterlagen
- ab 10.000,- Euro: Vorlage von drei Plausibilisierungsunterlagen

Werden Angebote als Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt, können diese, soweit im Projektverlauf eine Markterkundung im vergaberechtlichen Sinne erforderlich sein sollte, nur dann als Vergleichangebote herangezogen werden, wenn hierfür die entsprechende Anzahl an Angeboten in enger zeitlicher Nähe und mit gleichen inhaltlichen Anforderungen eingeholt wird.

Bei Kostenpositionen unter 1.000,- Euro kann in der Regel auf die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen verzichtet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass Produkte/Dienstleistungen dieser Größenordnung innerhalb der normalen Erfahrungswelt der mit der Verwaltungskontrolle beauftragten Beschäftigten liegen. Sieht sich die



Bewilligungsbehörde aufgrund der Besonderheit der Produkte/Dienstleistungen nicht in der Lage, die Kostenplausibilität ohne die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen zu beurteilen, kann sie auch bei Kostenpositionen unter 1.000,- Euro auf die Vorlage von entsprechenden Unterlagen bestehen.

Seite 4 von 7

Im Hinblick auf die erforderliche Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen können im Ausnahmefall auch nachgewiesene schriftliche Absagen angerechnet werden; dabei sollte die Zahl von zwei Plausibilisierungsunterlagen in der Regel nicht unterschritten werden.

Abweichungen von der Mindestzahl der vorzulegenden Plausibilisierungsunterlagen können in Anlehnung an § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV im Ausnahmefall auch dann zugelassen werden, wenn nachweislich nur ein einzelner Anbieter für die Erbringung der jeweils in Rede stehenden Leistung in Frage kommt.

Als Plausibilisierungsunterlagen kommen neben formellen Angeboten auch formlose Preisabfragen in schriftlicher Form, aktuelle Preislisten von Herstellern/Anbietern, dokumentierte Angebotspreise aus Printund Onlinemedien sowie vergleichbare Unterlagen in Betracht, soweit aus Ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale, der Anbieter, der Preis sowie die zeitliche Aktualität (nicht älter als 3 Jahre) ersichtlich sind. Sollte zusätzlich eine Markterkundung im vergaberechtlichen Sinne erforderlich sein, sind diese Unterlagen hierfür allerdings in der Regel nicht geeignet.

Um die Vergleichbarkeit verschiedener Plausibilisierungsunterlagen zu gewährleisten, sollten diese in ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen im Hinblick auf die Verwendung im Projekt bzw. ihren Beitrag zum Zuwendungszweck vergleichbar sein – eine vollkommene Übereinstimmung aller technischen Spezifikationen ist zum Zwecke der Kostenplausibilisierung (im Gegensatz zu einer etwaigen vergaberechtlichen Beurteilung) nicht zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass für die Beurteilung der Plausibilität einzelner Kostenpositionen nicht in allen Fällen die günstigste, sondern ggf. die wirtschaftlichste Plausibilisierungsunterlage herangezogen werden sollte. In einem solchen Fall hat der Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen. Dabei



gilt: je größer der Preisunterschied zum günstigsten Angebot ausfällt, umso stichhaltiger und ausführlicher sollte die entsprechende Begründung sein.

Seite 5 von 7

Zu 3. Bewertungsausschuss:

Die Einrichtung eines landesweiten Bewertungsausschusses erscheint aufgrund der Heterogenität der potentiell zu begutachtenden Sachverhalte und Kostenarten sowie auch mangels ensprechender Verwaltungsstrukturen derzeit nicht sachgerecht und realisierbar.

Den Bewilligungsbehörden bleibt es unbenommen, entsprechende Strukturen für ihren Zuständigkeitsbereich in Absprache mit der EU-Zahlstelle einzurichten; solche Gremien sollten in diesem Fall die notwendige Sachkenntnise durch entsprechende personelle Besetzung aufweisen, um die Angemessenheit der Kosten jeweils kompetent beurteilen zu können.

Weitere allgemeine Hinweise zur Überprüfung der Kostenplausibilität:

- Für die Beurteilung der Kostenplausibilität können und sollen einzelne zu beschaffende Gegenstände bzw. zu beauftragende Dienstleistungen im Kostenplan zu sinnvollen Kostenpositionen zusammengefasst und aggregiert werden, soweit dies im Geschäftsverkehr nicht unüblich ist und der Förderzweck für die Bewilligungsbehörde hinreichend deutlich bestimmbar bleibt.
- Soweit auf ältere Referenzwerte bzw. Plausibilisierungsunterlagen (max. 3 Jahre vor Datum der Antragstellung) zurückgegriffen wird, kann für die Plausibilisierung der Kostenpositionen ein jährlicher Aufschlag von 1% (max. 3%) vorgenommen werden.
- Da im Rahmen der vorstehend beschriebenen Prüfung allein die Plausibilität und Angemessenheit der veranschlagten Kosten, nicht aber wettbewerbsrechtliche oder sonstige Erwägungsgründe aus dem Bereich des Vergaberechts im Fokus der Betrachtung stehen, hat die Bewilligungsbehörde ein weites pflichtgemäßes Ermessen bei der Beurteilung, ob vorgelegte



Referenzwerte, Unterlagen und Nachweise die im Antrag aufgeführten Kostenpositionen der Höhe nach hinreichend plausibilisieren.

Seite 6 von 7

 Es steht den Bewilligungsbehörden - insbesondere im Hinblick auf aktuell mit einer Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgestatteten Projekten - frei, die Kostenplausibilität eigenverantwortlich in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Im Regelfall ist dies jedoch Aufgabe der Zuwendungsempfänger und bereits im Rahmen der Antragstellung von diesen zu leisten.

Sonderregelungen für Kleinprojekte, Dachprojekte und Projekte mit geringem Fördersatz seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1242 zum 01.01.2018:

- a) Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von bis zu 5.000,-€ kann die Plausibilität der Kosten zukünftig durch einen vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden. Als Budgetentwurf im vorgenannten Sinne kann in der Regel der im Antrag enthaltene detaillierte Kostenplan gewertet werden (vgl. Neufassung des Artikels 48 Absatz 2 e) Verordnung (EU) Nr. 809/2014).
- b) Bei Vorhaben mit einem Fördersatz von bis zu 30% kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden (vgl. Neufassung des Artikels 48 Absatz 2 e) Verordnung (EU) Nr. 809/2014).
- c) Bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen (Dachprojekte), kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge für dieses Bündel durchgeführt werden (vgl. Neufassung des Artikels 60 Absatz 4) Verordnung (EU) Nr. 809/2014).



Seite 7 von 7

Ich bitte die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen ab sofort für alle neu zu bewilligenden Fördermaßnahmen im Bereich LEADER zu berücksichtigen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Kostenplausibilisierung im vorstehenden Sinn die Beachtung etwaiger vergaberechtlicher Vorgaben des Zuwendungsbescheides nicht obsolet macht – im besten Fall können aber Synergieeffekte erreicht werden, sofern etwa vergaberechtliche Formvorgaben an Angebote bereits im Rahmen der Kostenplausibilisierung beachtet werden und ein entsprechender zeitlicher Zusammenhang besteht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

Niermann